

ZH_OBERGERICHT LF210023 vom 12. April 2021

ZH Obergericht, 2021-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF210023

FR: ZH_OBERGERICHT LF210023 du 12 avril 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LF210023 del 12 aprile 2021

Erwägungen

E. 16

Februar 2021 Frist zur Stellungnahme zum Gesuch angesetzt (act. 11). Mit Eingabe vom 3. März 2021 liess sich die Berufungsklägerin kurz vernehmen und beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 16), worauf die Vorinstanz ihr die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erläuterte und sie auf die ablaufende Frist zur Stellungnahme sowie

- 5 - die Möglichkeit zu deren Erstreckung hinwies (act. 17). Die Berufungsklägerin liess sich in der Folge nicht mehr vernehmen. Mit Entscheid vom 11. März 2021 hiess die Vorinstanz das Ausweisungsbegehren gut (act. 18 = act. 21, nachfolgend zitiert als act. 21). 1.4. Gegen diesen Entscheid erhob die Berufungsklägerin mit Eingabe vom 29. März 2021 (Datum Poststempel) rechtzeitig Berufung (act. 22; vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 19b). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–19). Auf die Einholung einer Berufungsantwort kann in Anwendung von Art. 312 Abs. 1 ZPO verzichtet werden. Das Verfahren ist spruchreif. 2.1. Gegen erstinstanzliche Endentscheide im summarischen Verfahren ist die Berufung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO). Die Vorinstanz hat den Streitwert ihres Verfahrens nach Massgabe der Mietzinse für eine Verfahrensdauer von sechs Monaten bis zur effektiven Ausweisung berechnet. Das ergab auf Basis der vereinbarten monatlichen Mietzinse von Fr. 3'600.– ein Total von Fr. 21'600.– (act. 21 E. 5). Dem ist zu folgen. Die Eingabe der Berufungsklägerin ist daher als Berufung entgegenzunehmen. 2.2. Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist innert der gesetzlichen Rechtsmittelfrist schriftlich und abschliessend begründet einzureichen. Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Berufung führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Berufung nicht einzutreten. Neue Tatsachen und Beweismittel können im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

- 6 - 3.1. Die Berufungsklägerin führt in ihrer Berufung aus, durch die Massnahmen des Bundesrats ab März 2020 sei das Unternehmen wie ein Kartenhaus in sich zusammengebrochen. Unter solchen Umständen wäre ein Vertrag nicht zustande gekommen. Der Vertrag sei kurz vor der Pandemie abgeschlossen worden. Sie beantrage

daher, den Fall nochmals genauer anzuschauen und insbesondere eine richterliche Vertragsanpassung via die sogenannte *clausula rebus sic stantibus* in Erwägung zu ziehen (act. 22).

3.2. Die Ausführungen der Berufungsklägerin in der Berufungsschrift können mit gutem Willen so verstanden werden, dass sie die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und eine Neuurteilung der sich stellenden Fragen auf der Basis eines angepassten, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragenden Vertrages verlangt. Selbst wenn man in diesem Sinne einen sinngemässen Antrag annähme, so genügt die Eingabe den Anforderungen an eine Berufungsschrift nicht. Einerseits stellt das Vorbringen der Berufungsklägerin einen neuen, im Berufungsverfahren unzulässigen Antrag dar (Art. 317 ZPO). Darüber hinaus fehlt auch jegliche Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid und die Berufungsklägerin zeigt nicht ansatzweise auf, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leiden soll. Damit genügt auch die Berufungsbegründung den für juristische Laien herabgesetzten Anforderungen nicht. Auf die Berufung ist folglich nicht einzutreten.

4.1. Ausgangsgemäss wird die Berufungsklägerin für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 21'600.– (vgl. hiervor E. 2.1.) ist die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen.

4.2. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; der Berufungsklägerin nicht, weil sie unterliegt, der Berufungsbeklagten nicht, da ihr keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären.

- 7 - Es wird beschlossen: 1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt und der Berufungsklägerin auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagte unter Beilage eines Doppels von act. 22, sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein, und an die Obergerichtskasse. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine mietrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 21'600.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw J.Camelin-Nagel versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.